



Zugelassene Hilfsmittel im schriftlichen Teil der Steuerfachangestellten-Abschlussprüfung 2023

Für die Fächer „**Steuerwesen**“ und „**Rechnungswesen**“ sind folgende Gesetzestexte (unkommentiert) in der für den **Veranlagungszeitraum 2021** geltenden Fassung mitzubringen:

Einkommensteuergesetz	Bewertungsgesetz
Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz
Einkommensteuer-Richtlinien	Gewerbsteuergesetz
Körperschaftsteuergesetz	Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung
Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung	Gewerbsteuer-Richtlinien
Körperschaftsteuer-Richtlinien	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
Umsatzsteuergesetz	Lohnsteuer-Richtlinien
Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	Abgabenordnung
Umsatzsteuer-Anwendungserlass	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
	Handelsgesetzbuch

Für das Fach „**Allgemeine Wirtschaftslehre / Ergänzende Allgemeine Wirtschaftslehre**“ sind folgende Gesetzestexte (unkommentiert) mitzubringen:

BGB	HGB
(Buch 1 bis 3: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht)	Aktiengesetz GmbH-Gesetz

Zum Einsatz von Gesetzestexten in der schriftlichen Abschlussprüfung besteht folgende Regelung:

Die Textausgaben dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. **Fachkommentare sind ausdrücklich nicht zugelassen.** Alle Hilfsmittel müssen unkommentiert sein. Jedem Aufgabensatz werden – sofern erforderlich – Auszüge aus Gesetzestexten angehängt.

Es wird nicht beanstandet, wenn in den Textausgaben Unterstreichungen sowie (farbige) Markierungen vorgenommen und/oder Fähnchen/Griffregister angebracht worden sind.

Die Fähnchen/Griffregister dürfen den Paragrafen, dessen schnelleres Auffinden mit dem jeweiligen Fähnchen/Griffregister ermöglicht werden soll, sowie Stichworte aus der Überschrift des jeweiligen Paragrafen enthalten. Darüber hinaus sind schriftliche Ergänzungen und Anmerkungen jeder Art unzulässig. Sie werden vom Prüfungsausschuss als Täuschungsversuch angesehen.

Jeder Aufgabensatz muss vom Prüfling auf **Vollständigkeit überprüft** werden (Seitenzahl, Anzahl der Aufgaben, Anlagen).

Zur Lösung der Aufgaben ist die Benutzung eines **nicht programmierbaren, netzunabhängigen Taschenrechners** ohne Kommunikationsmöglichkeit mit Dritten gestattet.

Sachverhalte in Aufgaben und Teilaufgaben, die sich rein aus **Corona-bedingten** zeitlich befristeten Gesetzesänderungen ergeben und lediglich für begrenzte Veranlagungszeiträume anzuwenden sind (z. B. vorübergehende Senkung von Steuersätzen, Verlängerung von Fristen, Erhöhung von Beträgen), sind für die schriftliche Abschlussprüfung nicht prüfungsrelevant. Sofern zur Lösung der Aufgabe Gesetzestexte erforderlich sind, welche aufgrund rückwirkender Änderungen nicht in den Standard

Gesetzes-Werken enthalten sind, müssen diese der Aufgabe als Anhang beigefügt werden (z. B. § 7g EStG).

Mitführen eines Mobiltelefons oder sonstiger elektronischer Geräte: Alle auf dem Deckblatt der Prüfung nicht aufgeführten elektronischen Geräte, insbesondere Mobiltelefone, programmierte Taschenrechner, Kameras, Tablets, Datenbrillen, Smartwatches etc. sowie alle Geräte, die Kommunikation mit Dritten bzw. Zugriff auf das Internet ermöglichen, dürfen nicht in den Prüfungsraum mitgenommen werden bzw. dürfen sich während der Prüfung nicht im Zugriffsbereich des Prüflingsteilnehmenden befinden. Die Nichtbeachtung o. a. Vorgaben wird als Täuschungshandlung entsprechend der Schul- und Prüfungsordnung behandelt.

Freiburg, 29. November 2022